



MONTE e.V.

Satzung des
Vereins zur Förderung der Montessori-Pädagogik
im Grenzgebiet Oberallgäu/Westallgäu und Bregenzer Wald
(Österreich) e.V.

Fassung 27. Mai 2025, Stand 2025

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Montessori-Pädagogik im Grenzgebiet Oberallgäu/Westallgäu und Bregenzer Wald (Österreich) e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 87534 Oberstaufen
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres).

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch Betreiben einer Montessori-Schule und von Montessori-Kindergartengruppen.

Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - auch Kindern unbemittelter Eltern den Besuch eines Montessori-Kindergartens oder einer Montessori-Schule zu ermöglichen.

§ 3 Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Für Elternpaare gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
3. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaft stehen diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil zu.
4. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

§4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung. Sie ist mit Zustellung der Aufnahmebestätigung erfolgt. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; §13 Absatz 2 gilt entsprechend.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für zusätzliche Familienmitglieder bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag. Die Ehrenmitglieder erhalten Beitragsbefreiung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. der Beirat
4. der/die Rechnungsprüfer/in

§7 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Entscheidungen über Änderungen des Pädagogischen Konzeptes
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - j) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - l) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - m) ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung ist bis zur Eröffnung derselben möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.-
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Post, Fax oder Email abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **fünf** Mitgliedern: dem bzw. der ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem bzw. einer SchatzmeisterIn, einem/einer SchriftführerIn.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).

Zur Quittierung einer Zahlung an den Verein genügt die Unterschrift einer/es Vorstandes oder des/der in der Geschäftsordnung Bevollmächtigten.

3. a) Zur Wahrung einer kontinuierlichen Geschäftsführung wird der Vorstand ab dem Jahr 2011 nicht mehr vollständig, sondern im Jahreswechsel gewählt. In *gradzahligen* Jahren werden die/der erste Vorsitzende und die/der SchriftführerIn gewählt, in *ungradzahligen* Jahren die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die/der SchatzmeisterIn.
 - b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.
4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
 6. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
 7. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Laufende Angelegenheiten der Verwaltung und unaufschiebbare Geschäfte können von dem/der 1.

Vorsitzenden bzw. einer/einem der StellvertreterInnen und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam besorgt werden. Hierüber müssen sie die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Sitzung unterrichten. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten an die Leitung des Kinderhauses bzw. Schulleitung und an die Leitungen der Arbeitskreise übertragen.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes werden jeweils Niederschriften erstellt.
9. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen ErzieherInnen und LehrerInnen abzustimmen.
10. In den Einrichtungen tätige ErzieherInnen und LehrerInnen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§9 Beirat

Die Leiterinnen der Arbeitskreise bilden den Beirat. Sie führen die Arbeitskreise selbständig. Für Rechtsgeschäfte sind sie zuständig, soweit ihnen der Vorstand im Rahmen des § 8.7 dieser Satzung eine Zuständigkeit einräumt. Sie unterstützen den Vorstand beratend und im Bereich der ihnen vorstehenden Kompetenzen. Gemeinsam mit dem Vorstand tagt der Beirat mindestens zweimal pro Jahr (erweiterter Vorstand). Der/die ArbeitskreisleiterIn kann sich in einzelnen Sitzungen durch ein anderes Arbeitskreismitglied vertreten lassen. Der Vorstand bestätigt die ArbeitskreisleiterInnen.

§10 RechnungsprüferIn

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte eine/n RechnungsprüferIn zu bestellen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er/sie wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 GeschäftsführerIn

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einstellen. Er/Sie untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes.

§12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

§13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit neuer Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse unter Zuhilfenahme sämtlicher Medien herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2. a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§15 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§16 Abs. 1).
b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zusätzlich hat die Familie zwei Stimmen für jedes Kind, das derzeit an der Schule oder im Kindergarten ist. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmengleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
c) Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen werden.
d) Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimpakete übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der bestellten SchriftführerIn und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.
3. Eine Zweckänderung ist mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Montessori-Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Abschlusssatz

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2000 beschlossen; sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (Satzungsänderung durch MV §8 v. 8.5.2003). (Satzungsänderung durch MV §13 v. 24.11.2003). (Satzungsänderung durch MV §3a v. 17.11.2011), (Satzungsänderung durch MV § 16, Abs. 2 v. 01.07.2014). (Satzungsänderung durch MV § 1, Abs. 4 v. 15.11.2017). (Satzungsänderung durch MV §8 Nr3a v.23.02.2022). (Satzungsänderung durch MV §7, Die Punkte g) und i) entfallen ersatzlos. Die nachfolgenden Buchstabenpunkte verschieben sich entsprechend. v. 27.05.2025).